

Obere Waldschutzbehörde – Zur Waldecke 9 ¾ – Homberg

An alle  
Lebewesen im Dannenröder Wald,  
Herrenwald und Maulbacher Wald,  
Waldschützer\*innen sowie Angehörige  
der Glaubensgemeinschaft  
„Fridays for Future“



Die Obere Waldschutzbehörde  
Zur Waldecke 9 ¾  
35315 Homberg(Ohm)

Dannenrod, den 14.10.2020

Vollzug des Waldschutzes  
Anmeldung von Versammlungen nach § 14 VersG  
Durchführung von religiösen Wallfahrten und Andachten

Das Wald statt Asphalt - Bündnis als obere Waldschutzbehörde erlässt auf Grundlage von Art. 4 II GG, Art. 8 GG, Art. 20a GG, 1. Mose 2,15 und der päpstlichen Enzyklika „Laudato Si“ folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Bereich des mit Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A49 Kassel- A5, Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (A5) (VKE 40) von Bau-km:57+000 bis Bau-km:74+450, Az. 61 k 04/2.120, vom 30. Mai 2012 planfestgestellten Trassenverlaufes der A49 im Waldgebiet „Dannenröder Forst“ (Gemarkung Nieder Klein, Lehrbach, Dannenrod), „Herrenwald“ (Gemarkungen Stadtallendorf, Nieder Klein und Erksdorf) und Maulbacher Wald (Gemarkung Maulbach) werden zum Zwecke des Klima-, Trinkwasser- und Waldschutzes sowie zum Zwecke des Protestes gegen die Räumungen und Rodungen im Wald und die Einschränkungen des Waldbetretungs- und Versammlungsrechtes im Wald sowie aus Protest gegen die Gefährdung von Menschenleben durch die Forstmaschinen folgende Waldschutz-zonen und Freiheitszonen eingerichtet:

Allgemeinverfügung Waldschutz

Lfd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße (m²)	Art des Waldschutzes
1	Stadtallendorf	39	1/250	8496	dauerhaft
2	Erksdorf	11	1/1	150	dauerhaft
3	Stadtallendorf	39	48/487	16069	dauerhaft
4	Stadtallendorf	39	48/513	1136	dauerhaft
5	Stadtallendorf	39	48/524	5930	dauerhaft
6	Stadtallendorf	39	48/525	141352	dauerhaft
7	Stadtallendorf	39	48/473	5048	dauerhaft
8	Stadtallendorf	42	272/4	6585	dauerhaft
9	Stadtallendorf	42	4/238	341	dauerhaft
10	Stadtallendorf	42	270/23	12463	dauerhaft
11	Stadtallendorf	42	437/64	69423	dauerhaft
12	Niederklein	15	20/18	48265	dauerhaft
13	Stadtallendorf	39	1/250	3068	vorübergehend
14	Stadtallendorf	39	48/487	1435	vorübergehend
15	Stadtallendorf	39	48/524	1539	vorübergehend
16	Stadtallendorf	39	48/525	2781	vorübergehend
17	Stadtallendorf	39	48/525	8792	vorübergehend
18	Stadtallendorf	42	272/4	5363	vorübergehend
19	Stadtallendorf	42	270/23	1092	vorübergehend
20	Stadtallendorf	42	437/64	6216	vorübergehend
21	Niederklein	15	20/18	6748	vorübergehend
22	Niederklein	5	37/3	176	vorübergehend
23	Niederklein	5	36/1	211	vorübergehend
24	Erksdorf	11	1/3, 1/1	149100	dauerhaft
25	Stadtallendorf	39	1/249, 1/250		
26	Erksdorf	11	1/3, 1/1	6300	vorübergehend
27	Stadtallendorf	39	1/250		

## Allgemeinverfügung Waldschutz

28	Dannenrod	5	3	4380	dauerhaft
29	Dannenrod	5	3	4173	dauerhaft
30	Dannenrod	5	3	884	vorübergehend
31	Dannenrod	4	2	49651	dauerhaft
32	Dannenrod	4	2	4655	vorübergehend
33	Dannenrod	3	83	714	dauerhaft
34	Maulbach	25	4	30277	dauerhaft
35	Maulbach	25	6	3830	dauerhaft
36	Maulbach	25	1	6284	dauerhaft
37	Maulbach	25	3	10707	dauerhaft
38	Maulbach	25	4	2001	vorübergehend
39	Lehrbach	10	1	32542	dauerhaft
40	Lehrbach	10	1	6315	vorübergehend
41	Lehrbach	16	1/11	52538	dauerhaft
42	Lehrbach	16	1/19	5533	vorübergehend
43	Lehrbach	13	6	17032	dauerhaft
44	Lehrbach	17	1	661	dauerhaft
45	Lehrbach	18	1	45600	dauerhaft
46	Lehrbach	18	1	6433	vorübergehend
47	Lehrbach	18	2	5174	dauerhaft

Die Waldschutzzonen sind in der im Anhang befindlichen Karte dargestellt. Die Waldschutzzonen umfassen zudem den gesamten Dannenröder Wald sowie den gesamten Herrenwald und Maulbacher Wald zuzüglich eines versammlungsüblichen Freiheitsbereiches bei Aktionen durch CIRCA von 50 Metern um den jeweiligen Wald.

In den Waldschutzzonen und im Freiheitsbereich gilt ein Versammlungs- und Andachtsgebot. Alle Adressaten der Allgemeinverfügung werden aufgefordert, sich zum Zwecke des Waldschutzes zu versammeln, oder an Wallfahrten und Andachten im Wald teilzunehmen. Für die Teilnahme an einer Wallfahrt oder Andacht erteilt die Glaubensgemeinschaft der „Fridays for Future“-Anhänger\*innen einen Generalablass.

Zum Zwecke des Waldschutzes werden daher sowohl in der Waldschutzzone als auch im Freiheitsbereich Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG und religiöse Andachten i.S.v. Art. 6 GG stattfinden.

Der tatsächliche Versammlungs- und Andachtsort wird sich auf den „Sektor“ gem. Allgemeinverfügung des Waldzerstörungsamtes Kirchhain vom 1.10.2020 bzw. gem. Allgemeinverfügung des Waldzerstörungsamtes Kirchhain vom 29.9.20 oder Bereiche in dessen Nähe beschränken, in dem jeweils Räumungs- und Rodungsmaßnahmen stattfinden bzw. damit zusammenhängende Maßnahmen.

2. Die Waldschutzzone und der Freiheitsbereich werden eingerichtet ab dem 14.10.2020, 13:00 Uhr und am 1.3.2021 1:00 Uhr aufgelöst.
3. In den Waldschutzonen ist jegliche Handlung, die der Zerstörung des Waldes dient, untersagt, insbesondere das Fällen von Bäumen.
4. Soweit in der Waldschutzzone Versammlungen zum Schutze des Waldes stattfinden, laufen diese wie folgt ab:

Mit Bekanntwerden des oder der jeweiligen täglichen Arbeits- und Einsatzbereiche im Wald und mit Beginn von Räumungs- und Rodungsarbeiten begeben sich die Versammlungsteilnehmenden zu den dort befindlichen Harvestern, Hebebühnen, Räumpanzern und Baumhäusern und bilden für die Dauer von einer Stunde im Abstand von 10 Metern um die Fahrzeuge bzw. Baumhäuser eine symbolische Menschenkette um diese. Es werden Reden gehalten und CIRCA-Brigaden tanzen der Polizei auf der Nase herum. Währenddessen müssen zur Sicherheit der Versammlungsteilnehmenden die Rodungs- und Räumarbeiten unterbrochen werden. Es sind keine Blockade- oder sonstigen Störaktionen geplant. Anschließend wird die Menschenkette aufgelöst, den Versammlungsteilnehmenden wird von der Einsatzleitung in Kooperation mit der Versammlungsleitung ein Ort in Hör- und Sichtweite der sich dann wieder fortsetzenden Rodungs- und Räumarbeiten zugewiesen, wo der friedliche Protest weitergeht, während auch die Waldzerstörung weiter fortschreiten kann.

5. Als Hilfsmittel der Versammlung werden Transparente, Kostüme, Seifenblasen, Tagträume und Megafone eingesetzt.
6. Es wird mit einer Teilnehmer\*innenzahl von ca. 100 Menschen und 3 Milliarden nichtmenschlichen Tieren gerechnet.

7. Zur Verhältnismäßigkeit wird wie folgt vorgetragen:

Die Verhältnismäßigkeit ist gegeben. Der Bau der Autobahn wird das Klima weiter zerstören, den Autoverkehr mit seinen Folgen (Abgase, CO<sub>2</sub>, Verkehrstote und -verletzte, Rohstoffverbrauch usw.) steigen lassen und viele Hektar Wald kosten. Für viele Menschen ist dieser Wald Erholungsraum, Naturerlebnisbereich, religiöse Stätte oder in anderer Weise wertvoll. Eine Stunde dem Gedenken unmittelbar vor dem Mord an den Bäumen und den von ihnen abhängigen Lebewesen widmen zu können, ist verhältnismäßig zurückhaltend gegenüber dem zerstörerischen Treiben in den restlichen Stunden des Tages. Die Räumungs- und Rodungsarbeiten und damit einhergehende Maßnahmen erstrecken sich über den gesamten Wald und sollen über mehrere Monate bis zum 28.2.21 stattfinden. Es ist deshalb naheliegend und, wie das BVerfG bereits festgestellt hat, von der Versammlungsfreiheit gedeckt, den Maßnahmen etwas in Dauer und Umfang Vergleichbares entgegenzustellen. Die Versammlung muss insofern ein Spiegel der Veranstaltung sein können, gegen die sie sich richtet. Dadurch, dass der tatsächliche Versammlungsbereich und -zeitraum nur in unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Nähe der aktuellen Räumungs- und Rodungsarbeiten liegt, sind die Auswirkungen auf unbeteiligte Waldbesucher\*innen und die Umwelt möglichst gering. Eine genauere Orts- und Zeitangabe ist nicht möglich, weil auch der genaue Ort und Zeitpunkt der Räumungs- und Rodungsarbeiten weder zum Zeitpunkt der Anmeldung noch mit ausreichend Vorlauf von der DEGES angekündigt wird.

Es handelt sich nicht um eine Verhinderungsblockade. Die Aktion ist nicht geeignet, die Räumung und Rodung zu verhindern. Mit der Menschenkette soll sich symbolisch schützend bzw. abwehrend vor die Bäume und Maschinen gestellt werden und damit die ablehnende Haltung gegen die Maßnahme ausgedrückt werden. Damit die Versammlung gefahrlos durchgeführt werden kann, müssen die Räumungs- und Rodungsarbeiten während einer Dauer von einer Stunde unterbrochen werden. Durch die Begrenzung auf eine Stunde ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Bedeutung und Tragweite des Art. 8 GG kann so ausreichend Rechnung getragen werden, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen der DEGES an der Räumung und Rodung des Waldes. Geht man davon aus, dass die Arbeiten nur tagsüber durchgeführt werden, bleiben trotz der Unterbrechung immer noch 9 Stunden täglich für die Arbeiten.

8. Mögliche Gefahren und Maßnahmen zu deren Abwehr während der Versammlung könnten sein:

a) Corona: Aus Schutz vor einer Infektion werden Abstände eingehalten und es wird Mundnasenschutz getragen.

b) Maschinen: Während sich die Teilnehmenden in der Nähe der Maschinen aufhalten, ist deren Betrieb zu unterbrechen. Durch Polizeikräfte vor Ort kann sichergestellt werden, dass sowohl die Menschen als auch die Maschinen vor Schädigungen geschützt sind.

Laut Aussage des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 6.10.20 (siehe Anlage) kann die Sicherheit von Personen auch in einem Abstand von 5-10 Metern zu Maschinen sichergestellt werden.

c) Rettungswege: In dem Versammlungsbereich befinden sich mehrere große Maschinen. Damit diese den Waldbereich erreichen konnten, sind zuvor Barrikaden und andere Hindernisse aus dem Weg geräumt worden. Wenn den Forstmaschinen der Zugang möglich war, dann offensichtlich auch Rettungskräften. Anderenfalls dürfte die Räumung der in den Baumhäusern lebenden Menschen auch gar nicht durchgeführt werden, da es während der Maßnahme zu Notfallsituationen kommen könnte und dann die Notfallversorgung nicht gewährleistet werden kann. Allein die Tatsache, dass die Räumung durchgeführt wird, zeigt, dass eine Notfallversorgung und Rettungsmöglichkeit gegeben ist. Daher kann auch die Notfallversorgung der Versammlungsteilnehmenden sichergestellt werden.

9. Die religiösen Andachten laufen wie folgt ab:

Die Gläubigen versammeln sich um die zu fällenden Bäume, umarmen diese und nehmen auf diese Weise Abschied.

Eine Stunde dem Gedenken unmittelbar vor dem Mord an den Bäumen und den von ihnen abhängigen Lebewesen widmen zu können, ist verhältnismäßig zurückhaltend angesichts des zerstörerischen Treibens in den restlichen Stunden des Tages.

10. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 und 8 dieser Verfügung wird angeordnet.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt auf den auf die Bekanntmachung auf <https://camp.wald-statt-asphalt.net/de/> folgenden Tag als bekannt gegeben.

## Nebenbestimmungen:

### 1. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass die Regierungskoalition zwischen B90/Die Grünen LV Hessen und CDU Hessen im hessischen Landtag zerbricht oder ein Moratorium über die Rodung des Dannenröder Waldes und den Bau der BAB49 beschlossen wird, bleibt der ganz oder teilweise Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

### 2. Aufschiebende Bedingung

Der Vollzug der Allgemeinverfügung wird ausgesetzt bis zum tatsächlichen Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung der vollständigen Waldzerstörung („Waldumwandlung“) gemäß dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A49 Kassel-A5, Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (A5) (VKE 40), Az. 61 k 04.2.120 vom 30. Mai 2012. Soweit die Waldzerstörung sukzessive, z.B. nach einer Einteilung des Waldes in „Sektoren“ gem. Allgemeinverfügung des Forstamtes Romrod vom 1.10.20 und gem. der Allgemeinverfügung des Forstamtes Kirchhain vom 29.9.20 durchgeführt wird, wird die Waldschutzzone sektoral, d.h. mit Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen für die Waldzerstörung hinsichtlich des jeweiligen Sektors, eingerichtet. Da die Rodungssaison bereits begonnen hat und die DEGES angekündigt hat, mit den Vorbereitungsmaßnahmen zu beginnen, ist mit dem jederzeitigen Vollzug des Waldschutzes zu rechnen.

## Begründung:

### I. Sachverhalt

CDU/CSU, Die Grünen, die DEGES, Lord Voldemort und Andre Scheuer bedrohen in ihrer Gier Mensch, Natur und Umwelt und die Trinkwasserversorgung einer halben Millionen Menschen durch die Zerstörung der in der Allgemeinverfügung genannten Wälder. Dies macht es erforderlich, dort Waldschutzzonen einzurichten.

Teile des Dannenröder Waldes, des Maulbacher Waldes und des Herrenwaldes sollen gerodet werden, um eine Autobahn durch ein FFH-Schutzgebiet und ein Trinkwasserschutzgebiet zu bauen, was eine Gefahr für Leib und Leben von einer halben Millionen Menschen, die von der Trinkwasserversorgung abhängig sind, darstellt. Bei den bereits begonnenen Maßnahmen im Herrenwald kam es bereits zum Auslaufen von Öl und einer Trinkwassergefährdung. Dagegen protestieren zahlreiche Menschen, unter ihnen auch Papst Franziskus („Diese Wirtschaft tötet“).

Die Räumungs- und Rodungsarbeiten und damit einhergehende Maßnahmen erstrecken sich über den gesamten Dannenröder Wald und Herrenwald und sollen über mehrere Monate bis zum 28.2.21 stattfinden.

Der Vollzug der Waldschutzgenehmigung ermächtigt zum Schutz des Waldes vor der drohenden Räumung und Rodung. Die Schutzmaßnahmen werden überwiegend manuell, durch das Errichten von Baumhäusern und Barrikaden, durchgeführt. Die Errichtung der Barrikaden bewirkt, dass die Zerstörung des Waldes zumindest verzögert wird.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich nachweislich eine hohe Zahl an Polizist\*innen und Forstarbeiter\*innen dauerhaft in der Region, die rund um die Uhr den Fortbestand des Waldes, das Trinkwasser sowie Menschenleben gefährden. Schätzungen der Waldbeschützer\*innen zu Folge halten sich circa 2000 Polizist\*innen in der Gegend auf. Darüber hinaus wurde aus den Reihen der Polizei verkündet, dass aus dem ganzen Bundesgebiet Hundertschaften anreisen.

In der Vergangenheit gab es Appelle des Papstes, freiwillig einen sozial-ökologischen Systemwandel einzuleiten. Bereits 2015 veröffentlichte der Papst seine Umweltenzyklika „Laudato Si“. Darin wurde durch den Papst dazu aufgerufen, „[...] *eine verantwortlichere weltweite Reaktion [zu starten], die*

*darin besteht, gleichzeitig sowohl die Reduzierung der Umweltverschmutzung als auch die Entwicklung der armen Länder und Regionen in Angriff zu nehmen[...]“*, und weiter:

*„Es entspricht nicht dem Wesen der Bewohner dieses Planeten, immer mehr von Zement, Asphalt, Glas und Metall erdrückt und dem physischen Kontakt mit der Natur entzogen zu leben.“*

Die Appelle des Papstes und hunderttausender Menschen, vor allem der jüngeren Generationen, blieben bei den Entscheidungsträgern bislang ungehört.

Kirchenvertreter\*innen begehen den Wald regelmäßig und stehen mit einzelnen abtrünnigen Schäfchen der Polizei in Kontakt. Auch seitens der Waldschützer\*innen fand zuletzt am 4.09.2020 eine Pressekonferenz zur Sensibilisierung in Bezug auf die Scheinheiligkeit der Grünen statt.

Zudem bietet die Polizei Mittelhessen seit dem 1. Oktober fast täglich für Interessierte Polizist\*innen Corona-Parties in den betroffenen Waldgebieten an. Die Polizei Mittelhessen ist eine Behörde unter der Führung des von der „Excommunicatio latae sententiae“ betroffenen Katholiken Peter Beuth. Sie organisiert und exekutiert maßgeblich die von Peter Beuth vertretenen Irrlehren.

In den letzten Wochen gab es erneut Bemühungen mit Unterstützung von Umweltschutzaktivist\*innen, die abtrünnigen Schäfchen um Peter Beuth und Tarek Al-Wazir von ihrem Irrweg abzubringen. Diese sind aufgrund des massiven Auftretens der Polizei verhindert worden. Insbesondere wurden friedliche „Fridays for Future“ - Gläubige mit Schlagstöcken verprügelt.

Der BUND warnt seit langem vor den Gefahren eines Autobahnbaus. Die Brückenpfeiler werden Grundwasserschichten durchbrechen und stellen eine Gefahr für das Trinkwasser dar mit einem Risiko für die Gesundheit einer halben Million Menschen. Diese Gefahr ist selbst der Regierung bewusst. An der selben Stelle, an der sie eine Autobahn baut, hat sie Versammlungen mit dem Hinweis der Gefahr für das Grundwasser verboten. Wenn bereits durch Menschenansammlungen das Grundwasser nicht hinnehmbar gefährdet ist, dann erst recht durch den Bau und dauerhaften Betrieb einer Autobahn. Man stelle sich nur einen Unfall vor, in dessen Folge es zum Eintrag von Giftstoffen in die Umwelt kommt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt:

*„Das öffentliche Interesse an Wasserreinhaltung und Wasserversorgung der Bevölkerung hat nicht zuletzt mit Rücksicht auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 20a GG erhebliches Gewicht und ist geeignet, Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zu rechtfertigen.[...] Im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Trinkwasserschutzes ist es [...] nach derzeitigem Sachstand zumutbar, im Interesse der Allgemeinheit darauf Rücksicht zu nehmen und das Protestcamp an einem anderen geeigneten Standort durchzuführen. [...] „*

Wenn dies sogar für nur vorübergehende von Art. 8 GG speziell geschützte Verhaltensweisen gilt, dann erst recht für dauerhafte und weniger geschützte allgemeine Verhaltensweisen nach Art. 2 I GG wie das Autofahren. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Trinkwasserschutzes ist es zumutbar, im Interesse der Allgemeinheit darauf Rücksicht zu nehmen und die Autobahn an einem anderen Standort zu bauen.

Es kam bei den bisherigen Räumungen und Rodungen wiederholt zu Versammlungsverweigerungen und Störungen der Religionsausübung durch die Polizei mit dem Hinweis auf die forstamtliche Allgemeinverfügung.

Andererseits kam es bei den bisherigen Räumungen und Rodungen im Herrenwald und Maulbacher Wald auch wiederholt zu lebensgefährlicher Gefährdung von Menschen durch Einsatzkräfte. Die Losung der Polizei „Sicherheit vor Schnelligkeit“ spiegelt nicht das unverantwortliche Handeln der Polizei wider. Bäume wurden, auch mit Harvestern, in einem Abstand von 5-10 Metern zu Baumhäusern gefällt, während sich in den Baumhäusern noch Menschen aufhielten. Bei der Bergung wurden die Menschen mit unsachgemäß (mit Bandschlingen!) gesichert, die sie bei einem Fallsturz lebensgefährlich eingequetscht hätten.

Dennoch behauptete die Polizei (siehe Anlage), dass die Sicherheit der Personen gewährleistet war. Demnach ist die Polizei in der Lage, Menschen auch innerhalb des arbeitsrechtlichen Sicherheitsabstandes von 90 Metern zu Harvestern zu schützen und kann somit nach eigenem Bekunden auch eine Versammlung oder religiöse Zusammenkunft in einer Nähe von weniger als 90 Metern zu Harvestern schützen. Wenn keine Gefährdung gegeben ist, darf sie jedoch nicht Versammlungen oder Andachten mit dem pauschalen Hinweis auf die forstamtliche Allgemeinverfügung vereiteln.

„Fridays for Future“ ist eine Glaubensgemeinschaft. Dieser Auffassung ist auch der parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Manfred Grund – und der muss es als Mitglied einer „christlichen“ Partei ja

wissen.<sup>1</sup> Bei den von „Fridays for Future“ organisierten Wallfahrten und Andachten im Wald handelt es sich um von Art. 4 GG geschützte Akte der Religionsausübung. Erkennungsmerkmal dieser Glaubensgemeinschaft sind besondere religiöse Artefakte, sog. Klettergurte inkl. Zubehör. Diese werden für die Baumanbetung benötigt. Das Fällen der Bäume stellt einen Verstoß gegen Art. 4 II GG dar, denn es verhindert die ungestörte Religionsausübung der „Fridays-For-Future“ - Anhänger\*innen.

### II. Rechtliches

Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist sowohl weltliches als auch kanonisches Recht. Die Anordnung dient u.a. dem Zweck, die freie ungestörte Religionsausübung zu ermöglichen. Rechtsgrundlage ist hier Art. 4 II GG. Sie dient weiterhin dem Zweck, die Umwelt zu schützen. Der Auftrag dazu ergibt sich aus Art. 20a GG. Im kanonischen Recht findet die Allgemeinverfügung ihre Grundlage im *ius divinum*. Dies ergibt sich u.a. aus 1. Mose 2,15:

*„Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er ihn bebaute und bewahrte.“*

Während die Bebauung des Waldes mit einer Autobahn zur Zerstörung des Waldes und Ausbeutung der Schöpfung führt, dient die Bebauung des Waldes mit Baumhäusern ihrer Bewahrung.

Das Wald statt Asphalt-Bündnis ist als Obere Waldschutzbehörde zuständig.

Einer Anhörung gemäß § 28 II HwVfG bedurfte es nicht.

In Folge des nunmehr anstehenden Beginns der Waldzerstörung, besteht eine Gefahr für Leben und Gesundheit mehrerer Milliarden Lebewesen.

Gemeint ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für Leben und Gesundheit von Lebewesen führen wird. Diese liegt vor.

Bei der Durchführung der Rodungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Bäume und Tiere ermordet werden. In Folge des Autobahnbaus wird es zu einer Trinkwassergefährdung mit potentiell tödlichen Folgen für Menschen kommen. Auf der gebauten Autobahn werden mit statistisch hoher Wahr-

1 <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/fridays-for-future-kritik-manfred-grund-100.html>

scheinlichkeit täglich Menschen verletzt oder sogar getötet werden. Zudem werden ungezählt viele nichtmenschliche Lebewesen überfahren werden.

Die Entscheidung über die Errichtung von Waldschutzzonen liegt im Ermessen der Behörde. Die Maßnahme ist verhältnismäßig.

Legitimes Ziel ist der Schutz der Erhaltung des Waldes nach § 1 HwaldG sowie der Schutz des Lebens mehrerer Milliarden Lebewesen nach Art. 1 GG.

Die Errichtung von Waldschutzzonen ist hierzu auch geeignet, da sie die Zerstörung des Waldes untersagt.

Die Waldschutzzonen sind auch erforderlich. Ein gleich geeignetes milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Es wurden in der Vergangenheit vom Papst, von Umweltschützer\*innen und der oberen Waldschutzbehörde Bemühungen unternommen, die derzeit Regierenden freiwillig zu einer Abkehr von ihren Mordabsichten zu bringen. Statt das Morden zu unterlassen, wurde am 1.10.2020 mit dem Morden begonnen. Gleichzeitig wurde die Presse- und Versammlungsfreiheit bedroht. Eine andere Möglichkeit, den Wald und die Lebewesen zu schützen, wird daher nicht mehr gesehen.

### zu Ziff. 1)

Sofern in der Waldschutzzone Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG stattfinden, richtet sich der Protest gegen die Räumungen und Rodungen im Wald, gegen den Autobahnbau, die Einschränkungen des Waldbetretungs- und Versammlungsrechts durch die Behörden sowie die Gefährdung von Menschenleben durch das bisherige unsachgemäße und unverantwortliche Verhalten der Einsatzkräfte.

Es besteht auch ein Anspruch an der Durchführung der Versammlung an diesem Ort. Der Ort ist seit Wochen bundesweiter medialer Aufmerksamkeit ausgesetzt. Der Versammlungszweck bezieht sich gerade auf diesen Ort. Der Ort ist öffentlich zugänglich. Soweit sich die Versammlungsfläche auf Wald im Besitz der DEGES erstreckt, besteht ein Anspruch auf die Fläche, da die DEGES grundrechtsgebunden ist. Soweit sich die Versammlungsfläche auf Gemeinschaftswald erstreckt, besteht ein Waldbetretungsrecht.

Die Forstamtliche Allgemeinverfügung des Forstamtes Romrod vom 1.10.20 kann nicht pauschal als Verbotgrundlage dienen. Sie enthält kein generelles Versammlungsverbot ohne Erlaubnisvorbehalt. In der Verfügung wird kei-

nerlei Rücksicht auf versammlungsrechtliche Belange genommen. Daher kann die Verfügung der Bedeutung und Tragweite des Art. 8 GG nicht ausreichend Rechnung tragen. Dies kann nur dahingehend verstanden werden, dass sie Versammlungen nicht einschränken will (Vgl 1 BvR 828/20). Ein Versammlungsverbot durch das Forstamt wäre zudem auch unzulässig, denn das Forstamt ist grundrechtsgebunden und nicht die zuständige Versammlungsbehörde.

Zwar könnten die Versammlungen bei Bekanntwerden von einzelnen Räumungen und Rodungen auch als Eilversammlungen oder Spontanversammlungen stattfinden. Dagegen spricht einerseits, dass die Polizei in der Vergangenheit solche Versammlungen bereits verhinderte und einen Protest in Hör- und Sichtweite, u.a. mit dem Hinweis auf die forstamtliche Allgemeinverfügung, nicht ermöglichte, andererseits, dass gegen solche rechtswidrigen Eingriffe in die Versammlungsfreiheit im Rahmen von Eilversammlungen kein ausreichender rechtzeitiger Rechtsschutz möglich ist.

Soweit in der Waldschutzzone Wallfahrten, Andachten oder sonstige religiöse Zusammenkünfte stattfinden, sind diese anmeldefrei. Insbesondere gelten nach §17 VersG die §§ 14-16,17a nicht für Wallfahrten und sonstigen religiösen Zusammenkünfte. Demnach dürfen dort religiöse Trachten, Uniformen und Vermummungen getragen werden. Sie dürfen auch nicht nach §15 VersG verboten werden. Hilfsmittel der Religionsausübung, wie Klettermaterial, darf nicht entwendet werden. Dies würde eine unerlaubte Störung der Religionsausübung darstellen.

### **zu Ziff. 4):**

Legitimes Ziel der Versammlung ist der Protest gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes, gegen die Gefährdung von Menschenleben durch die Räumung und gegen die Beschränkungen des Waldbetretrungsrechts und der Versammlungsfreiheit durch mehrere Behörden. Durch die örtliche und zeitliche Begrenzung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt

### **zu Ziff. 8):**

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere dem polizeilichen Schutz und der Unterbrechung des Betriebs der Maschinen, kann eine Gefährdung ausreichend minimiert werden. Da die Maßnahmen ohnehin von Polizei begleitet werden, kann diese sich auf die Versammlungslage vorbereiten und entsprechend planen.

### zu Nebenbestimmung Nr. 1

Die Rekonziliation des Peter Beuth ist unter realistischen Gesichtspunkten hoffnungslos. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Grünen zur Vernunft kommen und die Koalition beenden. Für diesen Fall wird von der Durchführung der Versammlungen abgesehen.

### zu Nebenbestimmung Nr. 2:

Die Errichtung der Waldschutzzone erfolgt vor dem Hintergrund der durchzuführenden Rodungsmaßnahmen aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses. Dies stellt eine Gefahr für das Klima und die Gesundheit der Menschen dar, die im Rhein-Main-Gebiet leben. Gegen diese von der DEGES verursachte Gefährdung soll protestiert und angedacht werden. Mit der aufschiebenden Bedingung unter Ziff. 2 wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, da nur dort protestiert oder eine Andacht gehalten wird, wo tatsächlich vorbereitenden Maßnahmen stattfinden.

Die tatsächliche Versammlung oder Andacht wird räumlich und zeitlich begrenzt auf den tatsächlichen Ort und Zeitpunkt von Räumungen und Rodungen. Ein Protest in Hör- und Sichtweite wird so gewährleistet, ebenso wie die Durchführung der Rodungsmaßnahmen, ohne unbeteiligte Waldbesucher\*innen oder die Umwelt unnötig zu belasten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können die DEGES, Lord Voldemort oder Andi beScheuerT als einzige Beschwerde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

**Wald statt Asphalt**  
**- Obere Waldschutzbehörde -**  
**Zur Waldecke 9 ¾**  
**35315 Homberg (Ohm)**

## Hinweis:

1. Strafbar handelt, wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht (§ 21 VersG).
2. Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer sich als Richter, anderer Amtsträger oder als Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht (§ 339 StGB).
3. Wer den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich. ( § 167 StGB)

## ANLAGE

Karte Waldschutzzone mit Freiheitsbereich  
Einsatzbilder und Tweet der Polizei zur Sicherheit